

Stadt Rethem (Aller)
Der Stadtdirektor
Az.:

Rethem (Aller), 05.06.2025
Verwaltungssteuerung
Ina Evers

Drucksache
RE/204/2025/XI/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Ja	Nein	Enth.	Geänderter Beschluss
Sanierungsausschuss der Stadt Rethem (Aller)						☐
Verwaltungsausschuss der Stadt Rethem (Aller)	17.06.2025					☐
Rat der Stadt Rethem (Aller)	25.06.2025					☐

Stadtsanierung "Rethem-Zentrum": Vorgehen zum Ausüben / Nichtausüben des Vorkaufsrechts

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rethem (Aller) beschließt, bei Bedarf die Entscheidung über das Ausüben bzw. Nichtausüben von Vorkaufsrechten an den Verwaltungsausschuss zu delegieren, sofern das Kaufobjekt nicht Teil der Grundstücke „Vorkaufsrechte“ ist und kein anderweitiges kommunales Interesse erkennbar ist.

Sachverhalt und Rechtslage:

Gemäß § 24 Abs. 3 BauGB steht Gemeinden in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten ein Vorkaufsrecht zu.

Seit 2022 entscheidet der Rat der Stadt Rethem (Aller) über jedes Ausüben bzw. Nichtausüben des Vorkaufsrechtes bei laufenden Kaufverträgen im städtebaulichen Sanierungsgebiet „Rethem-Zentrum“. Den Kaufinteressenten wird angeboten, ihre Planungen im Sanierungsausschuss vorzustellen und sich über Fördermöglichkeiten, Rechte und Pflichten beraten zu lassen. Das ganze Verfahren ist sehr zeitaufwendig, mitunter liegen zwischen Eingang des Kaufvertrages und Beschlussfassung durch den Stadtrat bis zu vier Monate.

Die Verwaltung schlägt vor, dass künftig nur noch bei Kaufverträgen zu den in Anlage 1 vorgesehenen Grundstücken die Entscheidung dem Rat der Stadt Rethem (Aller) obliegt. Bei allen anderen Objekten soll die Entscheidung an den Verwaltungsausschuss delegiert werden. Die Vorstellung im Sanierungsausschuss soll weiterhin allen Kaufinteressenten angeboten werden.

Im Rahmen der Beratung im Sanierungsausschuss wurde der Beschlusstext angepasst.
Ursprünglicher Beschlusstext:

„Der Rat der Stadt Rethem (Aller) beschließt, die Entscheidung über das Ausüben bzw. Nichtausüben von Vorkaufsrechten an den Verwaltungsausschuss zu delegieren, sofern das Kaufobjekt nicht Teil der Grundstücke „Vorkaufsrechte“ ist.“

Finanzierung:

entfällt

Björn Symank
Stadtdirektor

Anlagen:

Anlage 1 – Anlage zum Rahmenplan, Vorkaufsrechte